

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	1
2.	Zu zahlende Beiträge / Beitragstabelle.....	2
3.	Berechnung des maßgeblichen Einkommens	2
4.	Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?	3
5.	Können Elternbeiträge erlassen beziehungsweise nicht erhoben werden?	3
6.	Was zahlen Pflegeeltern?	4
7.	Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind den Kindergarten besucht?	4
8.	Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?	4
9.	Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?	5

Liebe Eltern,

dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

Allgemeine Informationen

Sie haben Ihr Kind / Ihre Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Fachgruppe Jugend der Stadt Lage angemeldet. Für den Besuch ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Um die Höhe des Beitrages ermitteln zu können bitte ich Sie, **umgehend, jedoch spätestens bis zum 30. April**, die ausgefüllte "Erklärung zum Elterneinkommen" mit den entsprechenden Einkommensnachweisen bei der Fachgruppe Jugend, Zimmer 102, einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Ornella Strese unter der Rufnummer 0 52 32/60 15 55. Frau Strese ist zuständig für das AWO-Familienzentrum „Butzeburg“, das AWO-Familienzentrum „Zauberland“ und die Elterninitiative Villa Kunterbunt.

Frau Anke Johannsen unter der Rufnummer 0 52 32/60 15 59. Frau Johannsen ist zuständig für die städtischen Familienzentren Billinghamen, Ehrentrup, Hörste, Jahnplatz, Müssen, Pottenhausen und Waddenhausen, die Ev.-ref. Familienzentren Heiden und Kachtenhausen, den Ev.-ref. Kindergarten Maßbruch sowie die Kindertagesstätte des Deutschen Kinderschutzbundes an der Stifterstraße.

Entsprechend Ihres Bruttoeinkommens werden Sie anhand der nachstehenden Tabelle veranlagt.

Die Beitragstabelle ist ab dem **01.08.2016** gültig.

Beitragsstufe Jahresbrutto	Ü 3			U 3		
	Gruppenform I und III monatlich 25 Std.	Gruppenform I und III monatlich 35 Std.	Gruppenform I und III monatlich 45 Std.	Gruppenform II monatlich 25 Std.	Gruppenform II monatlich 35 Std.	Gruppenform II monatlich 45 Std.
bis 20.000,00 €*	13,00 €	21,00 €	41,00 €	13,00 €	21,00 €	41,00 €
bis 25.000,00 €	26,00 €	40,00 €	67,00 €	61,00 €	82,00 €	112,00 €
bis 37.500,00 €	53,00 €	75,00 €	118,00 €	120,00 €	176,00 €	230,00 €
bis 50.000,00 €	85,00 €	120,00 €	189,00 €	177,00 €	246,00 €	334,00 €
bis 62.500,00 €	131,00 €	180,00 €	286,00 €	229,00 €	332,00 €	445,00 €
bis 75.000,00 €	157,00 €	232,00 €	376,00 €	261,00 €	373,00 €	501,00 €
bis 87.500,00 €	195,00 €	274,00 €	430,00 €	295,00 €	410,00 €	530,00 €
über 87.500,00 €	232,00 €	295,00 €	462,00 €	326,00 €	441,00 €	567,00 €

* Gemäß § 9 (3) der Satzung wird **auf Antrag** auf die Erhebung des Elternbeitrages in dieser Einkommensstufe verzichtet, sofern alle maßgeblichen Einkommensunterlagen bei der Fachgruppe Jugend vorgelegt wurden.

Gruppenformen:

Gruppenform I Kinder im Alter von 2-6 Jahren

Gruppenform II Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Gruppenform III Kinder im Alter von 3-6 Jahren

Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Als Elterneinkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den **positiven Einkünften** zählen **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, pauschalversteuerte Einkünfte, Renten usw.**

Auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 450,- € Mini-Jobs) sind als Einkommen anzugeben.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist Ihr aktuelles **Bruttoeinkommen**.

Bei den positiven Einkünften werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. Werbungskostenpauschbeträge (z.Zt. 1.000,- € bei Lohn- und Gehaltsempfängern) abgezogen. Sollten Sie höhere Werbungskosten haben, müssen diese im Steuerbescheid nachgewiesen werden, damit eine Anrechnung erfolgen kann.

Zum Einkommen gehören auch **steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen** und **bestimmte öffentliche Leistungen** für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere **Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Wohngeld, Krankengeld, Renten.**

Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, aber anzugeben.

Zu berücksichtigen ist das **Gesamteinkommen der Eltern**, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wichtig!

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahresbrutto abzgl. Werbungskosten) plus eventuell bezogener Lohnersatzleistungen. Eine Verrechnung / Berücksichtigung von Negativeinkünften findet nicht statt!

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Lage nicht von Bedeutung.

Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr beziehungsweise einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis des Monateinkommens ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Dies gilt ab dem 1. des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats. Reichen Sie in diesem Fall bitte aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder sonstige Einkommensnachweise ein.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamter/in, Richter/in, Berufssoldat/in, Geistliche/r, Mandatsträger/in), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von **10 % hinzuzurechnen**. Dadurch wird gegenüber den sozialversicherungspflichtig tätigen Arbeitnehmern der Nachteil ausgeglichen, dass sie bei vergleichbarer Tätigkeit durch den zusätzlichen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge wesentlich weniger Netto-Entlohnung erhalten.

Für das **dritte und jedes weitere Kind der Familie** ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von z.Zt. 7.356,- € abzuziehen.

Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?

Sollten Sie Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, reichen Sie den entsprechenden Bescheid mit dem Berechnungsbogen und der Erklärung zum Elterneinkommen hier ein. Sie sind **nicht** automatisch von der Zahlung des Elternbeitrages befreit!

Können Elternbeiträge erlassen beziehungsweise nicht erhoben werden?

Die Stadt Lage kann in der Einkommensgruppe bis zu 20.000,00 € die Elternbeiträge erlassen.

Gem. § 90, Abs. 3 SGB VIII können die Elternbeiträge ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden, sofern den Eltern und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. In jedem Fall ist ein Antrag auf Erlass des Elternbeitrages in der Fachgruppe Jugend zu stellen. Dem Antrag sind alle maßgeblichen Einkommensunterlagen beizufügen.

Der Elternbeitrag kann **frühestens** ab dem Monat erlassen werden, in dem der Antrag bei der Stadt Lage eingeht.

Der Beitrag wird immer nur für ein Kindergartenjahr (längstens bis zum 31. Juli) erlassen beziehungsweise ermäßigt. Für das nächste Kindergartenjahr **muss** ein neuer Antrag gestellt werden.

Was zahlen Pflegeeltern?

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

In diesen Fällen ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 1. Einkommensgruppe ergibt.

Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind den Kindergarten besucht?

Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Lage, so ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auch bei Geschwisterkindern ist die Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit aktuellen Einkommensnachweisen in der Fachgruppe Jugend der Stadt Lage einzureichen. Diese Regelung findet auch Anwendung wenn ein weiteres Kind der Familie die OGS oder eine Tagesmutter besucht. Wichtig für diese Regelung ist, dass es sich um eine Einrichtung auf dem Gebiet der Stadt Lage handelt, besucht ein weiteres Kind der Familie eine Einrichtung in einer Nachbarkommune findet diese Regelung keine Anwendung.

Sofern sich ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung befindet, ist dieses aufgrund der gesetzlichen Regelungen seit dem 01.08.2011 beitragsfrei zu belassen. Befindet sich gleichzeitig ein Geschwisterkind in einer der o.g. Betreuungsformen, so sind beide Kinder von der Zahlung des Beitrages befreit, so lange sich ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung befindet.

Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald Änderungen der Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich anzugeben (zum Beispiel die Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils oder eine Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit).

Die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage überprüft bei Beginn (= Aufnahme in den Kindergarten) und zum Ende (= Einschulung oder vorzeitige Abmeldung) das Einkommen der Eltern. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend angepasst.

Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, liegt es in Ihrem eigenen Interesse, jede Einkommensveränderung unverzüglich mitzuteilen. Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung umgehend mit.

Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Die Beiträge werden als Zahlung auf die Jahresbetriebskosten, bezogen auf das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres), erhoben. Das bedeutet, dass auch während der Ferienzeiten der Tageseinrichtung für Kinder die Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen sind, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung (wie Personalkosten, Mieten usw.) anfallen.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Kündigungen des Kindergartenplatzes richten Sie bitte direkt an die Einrichtung, die ihr Kind besucht. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte der Satzung der Stadt Lage für die Tageseinrichtungen für Kinder oder bei freien Trägern (Kirche, AWO etc.) den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.